Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

231 (2.10.1869)

Beilage zu Mr. 231 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 2. Oktober 1869.

Italien.

Florenz, 25. Sept. (Frff. 3tg.) Die Anwälte ber Fort= fcrittspartei halten jeben Abend Bufammenfunfte bei Erispi in Betreff bes Prozesses gegen Lobbia; Erispi berief fie, um fie baran zu erinnern, bag von bem Ausgang biefes Prozeffes bie genze Zukunft ber Partei abhange. Die Klage tommt in ber zweiten Salfte Oktober zur Berhandlung. Mancini hat sich noch nicht barüber erklärt, ob er bie Bertheis bigung feiner politischen Freunde übernehmen werbe. Die Aufregung über ben Prozeg ift hier ungehener, jeben Abend fteben Gruppen in ben Strafen, um verlefen gu horen, mas bie Zeitungen barüber berichten.

Badifcher Landtag.

Rarlbruhe, 1. Oft. Wir laffen im Nachftehenben verichiedene ben Rammern vorgelegte Befegentwürfe folgen. 1) Entwurf eines Gesches, bie Menberung einiger Bestimmungen ber Berfassungeur= tunde betreffenb.

Art. I. § 36 ber Berfaffung wird aufgehoben und burch folgende Bestimmung ersett : "Alle übrigen Staatsburger, welche bas fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und in bem Bahlbezirke ihren Wohnfit haben, find - vorbehaltlich

ber besonderen gesetzlichen Ausnahmen — bei ber Wahl ber Bahlmanner stimmfähig und wählbar."

Urt. II. In § 37 ber Berfaffung wird ber erfte Abfat bahin abgeandert: "Zum Abgeordneten fann ohne Rücksicht auf Bohnort ernannt werben jeder Staatsbürger, der bas 30. Lebensjahr vollendet hat, und die Bahlbarkeit gum Bahlmann befitt.

Art. III. Rach § 40 ber Berfassung wird als 40 a. folgende Bestimmung eingeschaltet: "Wenn ein durch Wahl er-ranntes Mitglied einer Kammer ein besoldetes Staatsamt annimmt ober im Staatsbienft in ein Umt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ift, fo verliert er Sit und Stimme in ber Rammer und fann feine Stelle in berfelben nur burch neue Wahl wieber er=

Art. IV. In § 45 ber Berfaffung werben bie Borte: "Die Zweite Kammer mahlt fur die Brafibentenftelle brei Ranbida= ten, wovon der Großherzog für die Dauer ber Berfammlung Ginen bestätigt," burch folgende Bestimmung erfett: "Die Zweite Rammer mablt feltft ihren Prafidenten.

Art. V. § 65 ber Berfaffung erhalt folgenden Zufat: "Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem Großherzoge, fo-

wie jeder Kanimer zu."
Urt. VI. Die §§ 70, 71, 72, 73 der Berfassung werden aufgehoben und durch solgende Bestimmung ersetzt: "Die Answeren nahme eines Gefetentwurfes, sowie die Ablehnung eines lan-besterrlichen Gefetvorschlages können in jeder Kammer , fofern nicht eine Borberathung in einem befonderen Musschuffe stattgefunden hat, nur auf Grund einer zweimaligen, durch eine Zwischenzeit von mindestens drei Tagen getrennten Berathung und Abstimmung erfolgen. Gin von ber einen Ram= mer an die andere gebrachter Gesetzentwurf ober Borschlag irgend einer Urt tann, wenn er nicht Finanggegenftande betrifft, mit Berbefferungsvorschlägen an die andere Rammer zurückgegeben werben."

Urt. VII. In § 74 wird ber zweite Absat, babin lautend: "Man flimmt ab mit lauter Stimme und ben Worten: Gin= verstanden i oder Richteinverstanden i Veur bei der Wahl der Kandidaten für die Präfidentenftelle der Zweiten Kammer, ber Musichufglieber, und ber Glieber ber Kommiffion ent= scheibet relative Stimmenmehrheit bei geheimer Stimmge= bung" - burch folgende Bestimmung erfett: "Die Stimmenzahl und bas Berfahren bei ben von den Kammern vorzu= nehmenden Bahlen wird neben der in § 51 der Berfaffungs= urtunde enthaltenen Borfdrift burch die Geschäftsordnungen

geregelt. " Urt. VIII. § 76 ber Berfaffung wird burch folgende Be= stimmung erfett : "Die Minister und Mitglieber bes Staats= ministeriums und Großh. Kommissarien haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sigung der Kammern und aller Ausschüffe Zutritt und muffen bei allen Diskuffionen gehört

werben, wenn fie es verlangen.

2) Bertrag zwischen bem Großherzogthum Baben und bem Rorbbeutichen Bunde betr. Ginführung

ber gegenseitigen militarischen Freizugigfeit. Art. 1. Babifche Staatsangehörige find berechtigt, innerhalb bes Bundesgebiets, und Angehörige bes Nordbeutschen Bundes in Baden sich der Musterung zu unterziehen. Die Entscheidungen der musternden Ersat= (Aushebungs=) Beshörde, sowie die darüber ordnungsmäßig ausgestellten Ausweise, haben die gleiche Geltung, als wenn die Gestellung vor die heimatliche Ersap= (Aushebungs=) Behörde erfolgt ware.

Art. 2. Es fteht babischen Staatsangehörigen frei, im Norbbeutschen Bunde beziehendlich Angehörigen bes lettern im Großberzogthum Baden ihre aftive Militarbienftpflicht mit ber Wirfung abzuleiften, baß fie bamit ber Berpflichtung gum aktiven Dienst in ihrem heimathsstaat genügen. Dieselben werben babei in allen militarischen Beziehungen wie eigene Landesangehörige behandelt.

Urt. 3. Die in Borftehendem (Urtitel 1 und 2) ermahn= ten Berechtigungen finden auch Unwendung auf das Großher= dogthum Seffen füblich bes Main, bergestalt, baß Angehörige bes lettern in Baben und babifche Staatsangehörige im Großherzogthum Seffen fublich bes Main fich ber Mufterung un-

terziehen, beziehungsweise ihre Militarbienstpflicht ableiften dürfen.

Art. 4. Die Mufterung berjenigen Militarpflichtigen, welche von der Berechtigung bes Art. 1 Gebrauch machen, erfolgt nach Maggabe ber bezüglichen Gefete und Berordnun= gen bessenigen der kontrabirenten Theile, vor beffen Erfat-(Anshebungs-) Behorbe biefelben fich ftellen. Gesuche um Buruchftellung ober Befreiung vom Militärdienft bleiben jedoch stets der Entscheidung der heimathlichen Erfatz- (Aushebungs=) Behörbe vorbehalten. Desgleichen fteht letterer die be= finitive Entscheidung über folche Angehörige des Rordbeut= ichen Bundes beziehungsweise bes Großherzogthums Heffen füblich bes Main zu, die zwar nicht zum Waffendienft, jedoch gu fonftigen militarifden Dienftleiftungen fabig find, welche ihrem burgerlichen Berufe entsprechen.

Art. 5. Bahrend ber Dienstzeit unterliegt jeber Militar= pflichtige den Militärstrafgesetzen desjenigen der kontrahiren= den Theile, in welchem er dient. Descrieure, welche in ihrem Beimathstaat betreten werben, find baselbft wegen ber Defer= tion sowohl als etwaiger anderer bamit zusammenhangender militarifder Bergehen nach ben Gefeten bes Beimathftaates

zu bestrafen. Urt. 6. Rach vollenbeter attiver Dienftzeit erfolgt ber

Uebertritt zur Referve des Beimathftaates. Art. 7. Gin Ersatz ber burch Ginftellung eines Militar= pflichtigen auf Grund bes Artikels 2 gegenwärtigen Bertrags entstehenden Roften Seitens bes Heimathstaates findet nicht ftatt. Rach Maßgabe ber Gesetsgebung besjenigen Staates, in welchem die Dienstpflicht abgeleistet wird, werden auch etwaige Invaliden = Benfions = Unfpruche geregelt. Gbenfo fällt die Zahlung ber Penfion bem vorbezeichneten Staate zur Last, ohne Rücksicht darauf, ob der Invalide in der Folge= zeit seinen Wohnsit in bas Gebiet bes anbern ber beiben fontrabirenben Staaten verlegt.

Art. 8. Die zur Ansführung biefes Bertrages erforber= lichen Beftimmungen bleiben befonderer Bereinbarung zwischen bem Bundes-Prafidium und der Großh. babifchen Regierung

Art. 9. Gegenwärtiger Bertrag foll baldmöglichst ratifizirt und die Auswechselung der Ratifitationsurfunden spatejtens bis zum 31. Oft. er. in Berlin bewirtt werden. Derfelbe foll vorläufig bis zum 1. Oft. 1870 gelten und von gebachtem Zeitpuntte ab weiter von Jahr zu Jahr verbindlich bleiben, sofern nicht einer ber kontrahirenden Theile bem andern 6 Monate vorher bie Absicht fundgibt, ben Bertrag aufzuheben. Fur ben Fall ber Mobilmachung eines ober beiber ber fontrahirenden Theile tritt für die Dauer berfelben ber gegenwärtige Bertrag außer Rraft. Es behalt berfelbe jedoch im Fall ber Auffundigung fowohl, als ber Mobilmachung, für bicjenigen Militarpflichtigen, welche auf Grund ber in Artifel 2 gewährten Berech= tigung gur Zeit ber Auffundigung beziehungsweise Dobilmachung bereits in Erfüllung ihrer aftiven Dienstpflicht begriffen find, bis gur Bollenbung ber letteren feine Geltung.

3) Gefegentwurf über die Beinfteuer:

Art. 1. Die Art. 12 und 14 bes Finanggesetes vom 17. Febr. 1868 find vom 15. Ottbr. b. J. an aufgehoben. Bon gleichem Zeitpunkt an treten bie Urt. 2, 3 und 9 bes Gefetes über die Weinsteuer vom 19. März 1858 wieder unverändert

Art. 2. Das Finanzministerium ift mit bem Bollgug be-

4) Entwurf eines Gefetes über bas Aufenthaltsrecht.

§ 1. Inlandern fann ber bauernbe ober vorübergebenbe Aufenthalt in Gemeinden, in welchen fie bas Burgerrecht ober ben Unterftugungswohnsit besiten, niemals, in anbern Gemeinden nur in folgenden Fallen verfagt ober burch laftige Bedingungen erschwert werden: 1) wenn von ber Gemeinde bie Ausweisung nach Maggabe ber §§ 11 und 12 bes Gesetes vom . . ., bie öffentliche Urmenpflege betreffend, verlangt wird, 2) wenn fie innerhalb ber letten zwölf Monate wegen wieberholten Bettels ober wegen wiederholter Landstreicherei beftraft worden find , 3) wenn fie im Lauf ber letten funf Jahre vor Beginn ober mahrend bes Aufenthalts eine Freiheitsstrafe erstanden haben und zugleich bie öffentliche Sicher= heit ober Sittlichkeit baburch besonders gefährbet wird, baß fie an dem bestimmten Orte fich aufhalten. Aus den beiben letigenannten Grunden fann bie Ausweisung nur in ben feche erften Monaten nach Beginn bes Aufenthalts, ober, wenn der Grund gur Berfagung erft fpater eintritt, nur binnen fechs Monaten nach bem Tage, an welchem die die Berjagung recht= fertigende Strafe beendigt mar, erfolgen.

§ 2. Ueber die Berfagung bes Aufenthalts erkennt die Staatspolizeibehorbe vorbehaltlich bes Refurfes. In ben Fallen bes § 1 Biffer 3 ift zugleich ber Begirt zu beftimmen,

auf welchen fich die Ausweifung erftredt.

§ 3. Die Borschriften ber §§ 1 und 2 finden auch auf Auslander Unwendung vorbehaltlich folgender Bestimmungen: Dem Ausländer, welcher im Laufe ber letten funf Jahre eine Freiheitsstrafe erstanden hat, ober zu einer folden verurtheilt ift, kann im Intereffe der öffentlichen Sicherheit oder Sittlich= feit ber Aufenthalt unbedingt verfagt werden. Gbenjo fann Derjenige, ber fein sicheres Beimatherecht bat, ober wegen mangelnder Unterhaltungsmittel ben Ginwohnern ober ber öffentlichen Unterftutung gur Laft fallt, auf Antrag ber Bemeinbe, bes Rreifes ober von Umtewegen von ber Staatspoli= zei-Behorbe ausgewiesen werben. In ben Fallen bes § 1, Biffer 3 laufen die Friften erft von ba an, wo die Thatfachen, welche die Berfagung bes Aufenthalts rechtfertigen, ben Be= hörben bekannt geworben find. Wird ber Aufenthalt an einem Orte versagt, so tann zugleich bestimmt werben, baß sich die Ausweisung auf bas gange Land erstreckt.

§ 4. Das Ministerium bes Junern tann jeberzeit bie Ausweifung folder Auslander verfügen, welche bie innere

ober außere Gicherheit bes Staates gefährben.

§ 5. Durch Regierungsverordnung fann fur Auslander ber bleibende oder vorübergehende Aufenthalt an die gleichen Beschräufungen gebunden werben, welchen ber Babener in bem anderen Staate unterworfen ift. In berselben Beise fann gegenüber Anslandern, in beren Beimathestaate Babener bie gleichen Begunftigungen genießen, bie Bulaffigfeit einer Ausweifung auf die Falle beschränkt werben, in benen auch Inlander gemäß § 1 ausgewiefen werben fonnen.

§ 6. Un ben Borfchriften über Beauffichtigung bes Frem= benverkehrs, die Ginftellung ober Entlaffung von Dienftboten und Gewerbegehilfen wird burch biefes Gefet nichts geandert. § 7. Das Gefet vom 4. Oftbr. 1862 über Rieberlaffung

und Aufenthalt ift aufgehoben.

Berantwortlicher Rebatteur: Dr. 3. Berm. Rroenlein.

Badijaje Chronic.

Rarlsrube, 29. Gept. Ueber bie Frequeng und bie unmittelbaren Ginnahmen auf ben babifchen Gifenbahnftationen vom Monat August 1869 liegen uns folgenbe Nachweisungen vor :

				Frequeng:			
Ueberh	aupt:	einf. Bia.	Ret.=Bill.	aufammen	Thiere	Güter-Berfanbt	Güter=Empfang
August	1869	426,984	209,153	636,137	31,499	2,009,250 3tr.	2,155,308 3tr.
nuttories etc ferrigite	1868	433,056	179,351	612,407	46,705	1,689,284	1,739,478
Januar Januar	1869	2,532,775	1,292,296	3,825,071	239,185	14,051,874	14,788,715
bid bid	1000		in it, approse	Sadingen.	88.9	hodis	many are the catalogue and the
August	1868	2,436,641	1,112,113	3,548,754	234,578	13,114,152 "	14,764,098
Muf bie Meile Da	hnlänge:				and some a set at	na 1911 into a printed annuar	in mount of entire
August	1869	3,671	1,798	5,469	271	17,276	18,532
directions under Bengel von	1868	3,951	1,636	5,587	426	15,410 "	15,868
Januar	1869	22,359	11,408	33,767	2,111	124,046	130,550
bis	}				minoral rebisor	mention & alle moneus	NCH STATISTICAL TO BE
August	1 1868	23,497	10,724	34,221	2,262	126,462 "	142,373
				Ginnahmen	ego Ti leoleti		Ditter de la Colonia
Ueberhaupt:	TODAY	THE SHEET SEE		nections of earthing	.05075tB T 527.051		
August 1869 aus	Berfonentra	nsport 655	,193 ft. 37 tr.,	aus Thieretransp	. 15,316 ft.	6 fr., aus Gutertrans	p. 929,767 ft. 25 tr.
, 1868	BHITTE	600	3,980 " 21 "	dayan and angu	19,800 " 5	3 ,	845,217 , 12 ,,
Januar 1869	milion .	2,940),247 , 20 ,		113,503 " 3	2 , 4 4 5 6 6 6	7,185,437 , 10 ,
bis	Cital parts	restriction \$1	d stability on	a molecular	88.9	是一种特别的。 1000年, 1000年 , 1000年 , 1	histip-and sedimonsh was .
August / 1869	and the left	2,739	9,371 " 36 "	MINORITA CHI	112,575 " 4	2.	10,056,469 , 53 ,
Auf die Meile	Judgetall	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		easly modimized			
Dahnlänge:	TO THE PARTY OF TH			182	This in	ther being that	SOUSE ME ARMEN
August 1869	Ento 25 A		6,634 ft.	need of reaching	132 ft.	THE REAL PROPERTY OF THE PARTY	7,995 ft.
1868			5,510	in the right that	181 "	chaming driving to the most	7,710 "
Januar \ 1869		2	5,956 "	tions and priorited	1,002 "	and adding the street	63,431 "
August 1868	STATE OF THE STATE	9	6,416 "	Musica malaura	1,087 "		06 000
The state of the s	lust s on		THE ROLL OF LAND LOVE	processor sendence again	1,051 "	September 30	96,977 "
Die burchschnittliche Länge ber babischen Bahnen betrug im August 1869 — 116,30 Meilen.							
on a continue of the stands	" 1869 " 1868	- 110 - 10		ta constitut that the	to d min	III G	9 9000 500
Triding & Control		1869 — 11		dioxid.	orne)	name means madelings	G neg neg m
TALTOR SEE SMILE	it oto stugui	1868 — 108		# C	Jac III	seed of alphase	Taken, Eigenfum ten:

Die Rudgablungen aus Gutervertehr an frembe Bahnen betrugen beiläufig 21/2 Millionen weniger als im Borjahr.



Dienstag ben 5. Oftober b. 3., Morgens 9 Uhr und Rachmittage 2 Uhr, unb

Mittwoch ben 6. Oftober b. 3., Nachmittage 2 Uhr

anfangend, werben aus bem nachlaffe ber verftorbenen Chriftiane Allemann aus Rarlerube, bei Biersbrauer herrn Aneller, Lichtenthaler Strafe Rr. 52 babier, genen Baargablung bffentlich verfleigert, als: 1 Glaefaften, 1 Sammtmantel mit echten Spi-

ben, Tuche und Seibenjaden, feibene Rleiber, Chales Sadtucher, weiße, wollene und Flannell-Unterrode, Semben, 35 Baar Strampfe, Sales binben, Bute, Meglige-Bauben, Glas- unb Borzellanwaaren, Bronzeleuchter, Chatoullen mit und obne Spielen, 1 Reifenecessair, 1 blech. Röffercen, 1 Bettpfanne, Zinn 20.;

ferner : eine große Parthie Golb= unb Gilbermaaren,

golbene Bracellets. Brochen, eine golbene Damenuhr mit Rette, Deffertmeffer in Etui; ca. 469 Loth Silber, befichend in Leuchster, Beder, I Taffe mit Unterteller, Buderbofen, Raffees und Dildfannen, Egs und Raffeelöffel,

Gabeln und fonftige Gegenstände; mogu bie Liebbaber eingelaben werben. NB. Golb und Gilber wirb am Dienftag Dit

tan verfteigert. Baben, ben 28. Geptember 1869. Baifengericht.

Bürgerliche Mechtspflege. Labungeverfügungen.

@117. Rr. 24,208. Seibelberg

3. C. Johann Beter Saas von Sebbesbach Frang Balter von Sirichborn, Forberung betr.

Der Kläger hat babier vorgetragen: Im Spätjahr 1866 ichloß ich zu hebbesbach mit bem Beflagten einen Bertrag ab, woburch ich bemielben: 7828 Buchenwellen, bie in meinem Balb "Banwalb" lagen, nach Sirichhorn zu liefern versprach, wogegen er mir 20 fl. filr bas Taufend zu zahlen versprach, sobalb er die Welslen weiter verkauft haben würde.

Ferner lieferte ich bemf. iben im Jahr 1867 24 125 Stild Rebpfable nach hirichborn, bie er mir mit 9 fl. bas Taufend gleich nach beren

Beiterverfauf ju gablen verfprach. Ferner lieferte ich bem Beklagten im Fruhjabr 1867 350 Bellen und ein Rlafter Forlenbolg, bas lettere ju 13 ff., die erfteren um benfelben Breis, wie fruber, macht 7 ff. Deine gange Forberung betrug biernach

392 ft. Sieran babe ich verschiedene Abidlagezahlun-

gen im Gesammtbetrag von 297 fl. befommen. Meine Reftforberung ift somit noch 95 fl. Der Beklagte verweigert bie Zahlung biefer Refiforberung. 3d bitte, benfelben gur Babs lung ber 95 fl. und 5 % Bins vom Bergug gu verurtheilen.

Befdluß. Tagfalrt gur munblichen Berhanblung über bie Rlage wirb auf

Riage wird auf Sam flag ben 30. Ofto ber b. 3.,
Morgens 10 Uhr,
anberaumt, und werben hiezu beibe Theile, bet Beflagte mit bem Bebroben, baß bei seinem Ausbleiben
bie Thatsachen ber Klage als zugestanden angenommen bie Thatjacen der Riage als zugenauben angenommen und er mit etwaigen Einreden ausgeschloffen werde, vorgelaben. Zugleich wird der Beklagte aufgefordert, bis zur Tagfabrt einen Zustellungsgewalthaber bahier aufzustellen, widrigenfalls weitere Entschließungen an Eröffnungsfratt zur Gerichtstafel angeschlagen würden.

Deidelberg, ben 30. Ceptember 1869. Großh. bab. Amtsgericht. Junghanns.

Deffentliche Aufforderungen. G.92. Rr. 10,739. Breifad. Dichael Schäzle nb beffen Schwefter Magbalena Schäzle, Chefrau bes Difolaus Bürgin, von Dberbergen befiben auf ber Gemartung allbort auf Ableben ihres Batere Dihael Shagle, alt , Erfterer bie Salfte von 21/2 Mamnehauet Reben in ber außern Salben, neben Benjamin Reller und Blafius Gdagle , Lettere 2 Mannes hauet Ader am Schiesrain, beiberfeits Roman Schagle. Beil ber Giblaffer Erwerbeurfunden nicht befaß, vermeigert bas Ortgericht bie Gintragung und Gemabr bes Eigenthumenbergange jum Grundbuche. Diejes nigen, welche in ben Grund- und Bfanbbudern nicht eingetragene bingliche Rechte, lebenberrliche ober fibei-tommiffarifche Anfpruche an biefe Grunbftude haben,

werben aufgeforbert, biefelben innerhalb 8 Bochen geltend ju maden, wibrigens folde bem jegigen Befiger gegenüber verloren geben.

Breifach, ben 23. Ceptember 1869. Großh. bab. Amtegericht mors. G 99. Mr. 6940. Borberg. Auf Antrag bes Semeinberathe Bobftabt werben alle Diejenigen, welche

an funf Morgen obes Beibfelb , neben bem Steinbers gerweg und Urspacheadern auf Gemartung Bobfiabt in den Grund-und Bfanbbuchern nicht eingetragene , auch fonft nicht befannte bingliche Rechte ober lebens rechtliche ober fibeifommiffarifche Anfprüche haben, ober gu haben glauben, aufgeforbert, folche binnen 2 Donaten

babier geltenb gu machen , anfonft fie bem Aufforberns ben gegenüber für erloschen erflart wurben. Borberg, ben 22. September 1869. Großh. 5ab. Umtegericht.

Ginger. @.94. Rr. 22,306. Bforgheim. Rachbem au unfere Aufforberung vom 10. Juli b. 3., Rr. 16,222, bezüglich ber barin beschriebenen Liegenschaft feine Anfpriide ber bort bezeichneten Art geltenb gemacht morben find, fo merben alle bieje Anipruche ben neuen Grwerbern gegenüber für erlofchen erflart.

Bforgbeim, ben 25. Ceptember 1869. Großh bab. Amtegericht. Boedh.

Sügle. E.95. Rr. 7038. Borberg. J. G. bes Rarl Abelmann von Oberwittstadt gegen unbefannte Dritte, Eigenthum betr. Befolug. Rachdem auf

bie biesseitige Aufforberung vom 24. Februar b. 3., Rr. 1475, keine bingliche Rechte an bie dort genannten Liegenschaften geltenb gemacht wurden, werben solche bem neuen Erwerber Rarl Abelmann in Dberwitts ftabt gegenüber für erlofden erflart.

Borberg, ben 27. September 1869. Großh. bab. Amtegericht.

Ginger. G. 107. Rr. 3801. Saslad. Da auf bie bief. seitige öffentliche Aufforderung vom 4. August b. 3., Rr. 3115, feinerlei bingliche Ansprüche an bas bort genannte Grundstud geltenb gemacht worden find, fo werben folde bem neuen Erwerber gegenüber hiermit für erloiden erffart. Saslach, ben 28. September 1869.

Großh. bab. Amtegericht.

Sepp. Ganten.

G.87. Rr. 9352. Gadingen. Gegen Tapezier Rarl ganb bed von Gadingen baben wir Gant er: kannt, und es wird nunmehr jun Richtigfiellungs-und Borzugeversahren Tagfahrt anberaunt auf Dien ft ag ben 19. Oftober b. J., Borm. 8 Uhr.

Es werben alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunbe Unipruche an bie Gantmaffe machen wollen, aufgeforbert, folche in ber angefesten Lagfabrt, bei Bermeibung bes Ausschluffes von ber Gant, per fönlich ober burch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich ober mündlich anzumelben und zugleich ihre etwaigen Borguge- ober Unterpfanderechte- ju bezeichnen, ihre Beweidurfunden vorzu!egen, ober ben Beweis burch andere Beweismittel angutreten.

In berfelben Tagfabrt wird ein Maffepfleger und ein Gläubigerausichus ernannt und ein Borg- ober Rach: lagvergleich versucht werben, und es werben in Bezug auf Borgvergleiche und Ernemung bes Daffepflegere und Gläubigerausschuffes bie Richterscheinenden als ber Debrbeit ber Ericbienenen beitretenb al.gejeben werben.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben langftene bis gu jener Tagfahrt einen babier mobnenben Bewalthaber fur ben Empfang aller Ginbanbigungen gu bestellen , welche nach ben Gefeben ber Partei felbit gefchehen follen, wibrigenfalls alle weiteren Berfügungen und Erfenntniffe mit ber gleichen Birfung, wie wenn fie ber Bartei eröffnet waren, nur an bem Sigungsorte bes Gerichts angeschlagen, beziehungemeife benjenigen im Muslande wohnenben Gläubigern, beren Aufenthalteort bekannt ift, burch die Kost jugefendet würden. Sädingen, den 22. September 1869. Großt. bad. Amtsgericht. Steht e.

G.91. Rr. 8360. Ettenheim. Alle biejenigen Gläubiger, welche in ber Jant gegen ben Rachlaß bes Daniel Blod von Schmiebeim ihre Anspruche in ber heutigen Tagfahrt nicht angemelbet haben, werben hiermit von der vorhandenen Daffe ausgeschloffen. Ettenbeim, ben 24. September 1869.

Großh. bad. Amtegericht. Shrempp.

Bolpert. Bermogensabionberungen. E.85. Rr. 3557. Baben. Die Ghefrau bes Josef herrmann, Maria, geb. Meliger, in Burmersbeim bat gegen ihren genannten Ehemann Rlage auf Bermögensabjonderung erhoben, und ift gur

munblichen Berhanblung Tagfahrt auf Dienftag ben 2. November I. 3., Bormittags 9 Ubr, anberaumt. Dies wird gur Renntnignahme ber Glau-

biger öffentlich befannt gemacht, Baben, ben 25. September 1869. Großh. Rreisgericht, Civilfammer Der Borfigenbe:

Seil. E.106. Rr. 2319. Dannheim. Die Chefrau bes Georg Jafob Schmitt, Gofia, geb. Spengler, in Groffachlen hat gegen ihren Chemann bier eine Rlage auf Bermögensabsonberung eingereicht, und ift

v. Rotted.

Cagfahrt zur Berhandlung auf Sam ftag ben 27. Novem ber L. J., Borm. 9 Uhr, anberaumt; was hiermit zur Kenntniß der Glänbiger gebracht mirb.

Mannheim, ben 27. Geptember 1869. Großh. Rreis- und Sofgericht, Civilfammer. Stempt.

Benfin G.103. Rr. 2385. 2 brrad. Durch Urtheil vom Beutigen, Rr. 2385, wurde bie Ghefrau bes Gott= lieb Forberer, Frangista, geb. Brogli, von Lor-rach für berechtigt erflart, ihr Bermögen von bem ihres Chemannes abzusondern ; was jur Renntnignahme ber Gläubiger bes Beflagten befannt gemacht wirb. Lorrach, ben 23. Ceptember 1869.

Großh. bab. Rreisgericht, Givilfammer. R. v. Stoeffer.

Greiff.

Erbborlabungen. E.86. Gadingen. Mathias Rrebs, Burger und Schreiner von Rollingen, welcher vor einiger Beit nach Norbamerita auswanderte und beffen Aufenthalt unbefannt ift, ift gur Erbicaft feiner Mutter, Ablerwirth Rolef Unton Rrebe Bittme, Anna Maria, geb.

Steinegger, von Rollingen, berufen. Derfelbe wirb gu ber Bermögensaufnahme und gugleich ju ben Erbiheilungeverhandlungen, unter Un= beraumung einer Frift von

brei Mongten, a dato. mit bem Bebeuten öffentlich vorgelaben , bag, wenn er nicht ericeint, die Erbicaft Denen werbe gugetheilt werben, welchen fie gufame, wenn ber Borgelabene gur Beit bes Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen mare. Sadingen, ben 26. September 1869.

Großh. Notar E.88. Bieslod. Bur Grbichaft bes verlebten Burgers und Taglobners Unton Rleveng von St. Leon find beffen beibe Gobne:

1) Marimilian Rleveng, geboren am 28. Marg

2) Anton Rlevens, geboren am 20. April 1836, Da beren Aufenthalt babier unbefannt ift, fo werben biefelben aufgefordert, fich innerhalb brei Donaten

babier ju melben, anfonft ihre Erbtheile lebiglich Den= jenigen jugeichieben werben, welchen fie gufamen, wenn bie Borgeladenen gur Beit bes Erbanfalles nicht micht am Beben gewesen maren.

Bicelod, ben 21. Ceptember 1869. Dams.

E.104. Dr. 8474. Eriberg. Leonbard Stors von fath. Tennenbronn wurde megen Geiftesichwäche im Ginne bes 2.R.G. 499 verbeiftanbet und ihm Joje Storg von ba als Beiftand gefest, ohne beffen Dit wirfung er bie in obiger Gefetesftelle bezeichneten Rechtsgeschäfte nicht vornehmen barf.

Eriberg, ben 25. Ceptember 1869. Großh. bab. Amtsgericht. Martin.

Etrafrechtspflege.

E.112. Rr. 2620. Mannheim. 3. U. G. gegen Barbara Balm von Beineheim wegen Betrugs und Falfdung einer Privatnefunde ift Tagfahrt gur Sauptverhandlung auf

Dienstag ben 2. Novem ber 1. 3., Borm. 12 Ubr, anberaumt. Siezu wird bie flüchtige Angeflagte mit bem Anfügen anber vorgelaben , baß fie fich 14 Tage duvor bei dem Großt, Amtsgericht Mannheim zu fel-len habe, und daß die Berdaidfung statisindet, auch wenn sie in der Tagsabrt nicht erscheint. Mannheim, den 28. September 1869.

Großh. Kreis: und hofgericht, Straffammer. Der Borfibenbe: Poemig.

E.101. Rr. 5386. Ach ern. Rachträglich ju unserm Ausschreiben vom 2. August wird dem Emil Babner von Geifingen ferner eröffnet, bag er nach Antrag Großt. Staateanwalts vom 20. v. M. und 24. b. M. und auf Grund ber gemachten Erbebungen Der Entwendung einer filbernen Eplinderuhr, im Werth von 12 fl., 3. N. des Philipp hennrich von Obenheim, wegen Fälschung einer Privaturkunde aus Gewinnsucht, 3. N. des Lazarus Krailsheimer in Offenburg, und wesen Betrings in Bertragsverhältnissen, Weber von 29 ff. 28 des Cartileh Mondel port im Betrag von 22 ft., 3. R. bes Gottlieb Benbel von Gernsbach , angeschulbigt werbe. Achern , ben 27. Ceptember 1869. Großh, bab Amtsgericht. Hims

E.84. Gect. III. b. 3.Rr. 7909. Rarlerube. Der fornift vom 2. Grenabierregiment Josef Cherer von Mannheim, beffen Aufenthalt 3. 3. nicht ermittelt werben fam, wirb aufgeforbert, fich inner-

drei Monaten ju fiellen, unter bem Bebroben, bag er im Falle feines unentichulbigten Musbleibens ber Defertion für foulbig ertannt und in bie gefenfiche Gelbftrafe verfällt merben murbe.

Bugleich wird beffen Bermogen mit Befchlag belegt. Karleruhe, ben 27. September 1869. Großh. bab. Divifions. Gericht. Der

Divifions: Muditeur : Divifions Commanbeur : 3. A. A. : Rebm. b. Beber. Generallieutenant.

Urtheilsverfundungen. G.111. Straftammer-Rr. 635. Billingen. In Untlagejachen gegen Johann Frang Bontobel von Schleiniton murbe burch Urtheil vom Beutigen gu Redt erfannt :

Der Angeklagte fei ber Majeftatobeleidigung ichulbig und beghalb in eine Rreisgefängnistrafe von brei Monaten, fowie gur Tragung ber Roften bee Strafverfahrens und ber Urtheilepollfiredung zu verurtheilen.

Dies wird bem flüchtigen Ungeflagten Johann Grang Bontobel auf biefem Bege verfundet. Billingen, ben 23. Ceptember 1869. Großh. Rreisgericht, Straffammer.

Baffermann. Stein. E.89. Rr. 4374. Balbebut. 3. u. s.

Bilbelm Thomann, Rreugwirth von Brennet, und beffen Chefrau Luife, geb. Bitter,

wegen Betruge gegen Glaubiger und beziehungemeife Beibilfe bagu, wurde burd Urtheil vom Beutigen erfannt:

"Rreugwirth Wilhelm Thomann von Brennet fei bes Betrugs gegen Glaubiger, feine Che-frau Luife, geb. Bitter, ber Begunftigung für foulbig ju ertfaren, besthalb Erfteter ju einer Arbeitshausstrafe von 11/2 Jahren ober von einem Jahr in Gingelhaft, und bie Lettere gu 14 Tagen Amtegefängnig, unter Berfallung in /s ber Roften Des Berfahrens , Grfferer auch gu ber Roften , und jebes gu ben ibn treffenben Roften der Urtheilsvollftredung gu verurtheilen." Dies wird ten flüchtigen beiben Ungeflagten biermit

perfünbet. Balbebut, ben 21. Ceptember 1869. Großh. Rreisgericht als Straffammer=Abtheilung.

Junghanns. E.90. R.Nr. 4375. Balbshut.

3. A. S. gegen Johann Faller von Blumberg

wegen Diebftable wurde burch bieffeitiges Urtheil vom Beutigen gu Recht

Johann Faller von Blumberg fei bes un= ter ben Gridwerungsgrunben bes § 385 Biff. 11 und 12 bes St. B. B. begangenen gemeinen Diebfahls, im beiläufigen Betrage von 50 fl. Rachtheil bes Jafob Rutichmann von Achborf, für ichulbig zu erflären und beghalb ju einer, burd vierzehn Tage Sungertoft geicharften Rreis= gefängnifftrafe von fünf Monaten, fowie gu ben Roften bes Strafverfahrens und ber Urtheilsvollftredung ju verurtheilen." Dies wird bem flüchtigen Angeflagten hiermit ver-

Balbebut, ben 21. September 1869. Großh. bab. Kreisgericht als Straffammerabtheilung.

Junghanns.

Berwaltungsfachen. Boligeifagen. F.73. Rr. 6511. Breifad. Buchbinber Anton Dier in Breifad wird als Agent ber Schlefifden Feuerverficherungs = Befellicaft in Breslau fur ben

bieffeitigen Amtebegirf bestätigt. Breifach, ben 28. September 1869. Großh. bab. Begirteamt,

Soinbler. D.987. Dr. 21,842. Karleruhe. Raufmann

C. M. Rinbler babier wirb als Ugent ber Leipziger, Fenerverficherungs-Unftalt fur ben Begirt Karleruhe

Rarlernbe, ben 27. September 186!. Großh. bab. Bezirtsamt. Buiffon.

D.7. Rr. 12,461. Sinsheim. Rathidreiber 3. Claufing in Eichtersheim wurde als Agent ber Rorth British and Mercantile Feuerversicherungs-Ge-fellschaft für ben bieffeitigen Amtsbezirt bestätigt. Sineheim, ben 28. September 1869.

Großh. bab. Bezirteanit. Dtto. 3.75. Dr. 6268. Rengingen. Der lebige, 18. jabrige Theobor Riprer von Enbingen erhielt heute bie Erlaubnif gur Auswanderung nach Amerifa, nach-bem fich beffen Bater Martin Klorer von bort fur alle etwaigen nachtommenben Schulben beffelben berbürgt hat.

Kenzingen, ben 27. September 1869. Großh. bab. Bezirksamt. W a I I a u.

7.83. Dr. 21,977. Rarlerube. Rarl Muguft Raupp von Budig, 3. 3t. in Amerika wotnhaft, hat um Auswanderungserlaubniß nachgesucht. Wir bringen bieses mit bem Anfügen jur Renntniß seiner etwaigen Gläubiger, daß nach Umfluß

von 8 Tagen bem Befud entsprocen werben wirb. Karlbrube, ben 28. September 1869. Großh. bab. Bezirteamt. Buiffon.

Biegler. 3.74. Rr. 22,535. Dannbeim. Die Auswanderung ber Sofie Rern

von Ballftabt betr. Cofie Rern von Bellfladt beabfichtigt, nach Amerita auszumanbern, und hat zu bem Bried um Ent-laffung aus tem Großh. babifchen Staateverband ge-

Dies wirb etwaigen Glaubigern berfelben mit ber

Aufforderung befannt gemacht, innerhalb 8 Tagen entweber außergerichtlich ober gerichtlich ihre Unfprüche an biefelbe ju mahren , ba nach Ablauf ber Frift ber

Reisepaß ausgefolgt wirb. Mannheim, ben 25. September 1869. Großh. bab. Begirtsamt.

Diet.

Stipenbium. D.988. Rr. 12,411. Ronftang. Das Sof-mann'ide Stipenblum babter mit 52 fl. japr-lich, für Junglinge beftimmt, welche fich ber Theo-logie wibmen wollen und ben Kurs ber Syntax icon gurudgelegt haben, ift vafant. Der Stipenbiat bat jeboch , wenn er von ber Theologie freiwillig gurude tritt , 13 fl. 52 fr. , und wenn er geiftlich, ober bas Stipenbium ihm wieber entgogen wirb, nach bem Stiftungebrief 6 ft. 56 fr. für jedes Genugjahr bem

Fond wieder gu erfegen. Die Bewerber haben ihre Gefuche, mit Stubien-, Sitten: und Urmuthezeugniffen verfeben,

binnen 4 Bochen bei ber unterzeichneten Stelle einzureichen. Ronftanz, ben 24. Geptember 1869. Groft. bab. Bezirfsamt.

Bermifchte Befanntmachungen. D.994. Mr. 2466. Donauefdingen.

Eisenbahnbau Billingen - Donaueschingen. Pflanzenlieferung.

Bur Ginfriedigung ber Babn gwifden Billingen und Donauefdingen bedurfen wir

80,000 Engufler, beren Lieferung im Sommiffionewege vergeben mer-

ben foll. Die Angebote find per 1000 Stud ichriftlich, per-flegelt und mit ber Aufichrift: "Bflangenlieferung"

verfegen längftens bis Donnerstag ben 7. Oftober b. 3., Morgens 9 Uhr, auf bem diesseitigen Bureau einzureichen, woselbst auch bie Lieferungsbedingungen bis bahin jederzeit einge-

feben werden fonnen. Doftauefdingen, ben 27. Geptember 1869.

Großh. Gifenbahnbau-Infpettion. Bürthenau. 3.76. Pfullenborf Steigerungs Unfundigung. In Folge richterliche Berfügung werben Donnerftag ben 28. Ditober b. 3.,

Bormittage 10 Ubr in bem Gemeindewirthshaus ju Illmenfee bem Laver Mattes, Burger von heuborf, feine in Rammbader Bemarkung, Gemeinde Illmenfee, befindlichen Liegen icaften öffentlich gu Gigenthum verfleigert, und enbs giltig jugefclagen , wenn ber Schapungspreis erlost

hievon erhalt ber flüchtige Schulbner auf biefem Bege Nachricht. Bfullenborf, ben 23. September 1869.

Der Großb. Rotar D.993. Rr. 1655. Rarierube.

Befanntmachung. Die Lieferung bes Jahresbebarfes vom 1. Oftober

1869 bis babin 1870 an Schmier-, But-, Dichtungs-und Beleuchtungsmaterial für ben Betrieb bes Großb. Dofwafferwertes, als: verschiebene Dele, Unfchlitt, Sanf, Berg, Lums pen 2c.

foll im Gummiffionemege vergeben werben. Die Bedingungen ber Lieferungen fonnen taglich auf bem Bafferwerte eingefeben und bie Grofe bes ungefähren Bebarfe erhoben werben.

Die Breisangebote find ebendafelbft längstens bis
Samfiag ben 16. Oftober D. 3.,
Bormittags 11 Uhr, versiegelt und mit ber entsprechenden Aufschrift verseben abzugeben. Rarleruhe, ben 26. September 1869.

Dhermuller. Gerfiner. D.997. Rr. 2755. Bruchfal. Unfere in Erle-bigung fommenbe I. Gebilfenfielle wird wieberholt gur Bewerbung ausgeschrieben. Der Gintritt foll mog-

lichft balb gefcheben. Bruchfal, ben 28. September 1869. Großh. Domanenverwaltung. Stödel.

Drud und Berlag ber & Braun'iden Dofbudbruderei.